# S A T Z U N G

## über die Erhebung von Friedhofsgebühren
## der Ortsgemeinde FLEMLINGEN
## vom 5. März 2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.

### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung,
bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Satzungsregelungen vom 30. Oktober 2001 mit Änderung vom 18. April 2011 außer Kraft.

Flemlingen, den 5. März 2020

Gemeinde Flemlingen 3 Verbandsgemeinde Edenkoben

Peter Henrich

Ortsbürgermeister

**ANLAGE zur Friedhofsgebührensatzung**

## I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

| | |
|---|---|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 120,00 EUR |
| b) vom vollendeten 6. bis 12. Lebensjahr | 150,00 EUR |

## II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Wahlgrabstätten

| | |
|---|---|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 300,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 600,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte | 300,00 EUR |
| dd) Tiefgrab Einzelgrabstätte | 400,00 EUR |
| ee) Tiefgrab Doppelgrabstätte | 800,00 EUR |

1. b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für:

| | |
|---|---|
| aa) eine Einzelgrabstätte | 10,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 20,00 EUR |
| cc) jede weitere Grabstätte | 10,00 EUR |
| dd) Tiefgrab als Einzelgrabstätte | 15,00 EUR |
| ee) Tiefgrab als Doppelgrabstätte | 30,00 EUR |

1. c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben. Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) 250,00 EUR

2. b) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) 10,00 EUR

2. c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. b) erhoben.

## III. Ausheben/Schließen der Gräber und Ausgraben/Umbetten von Leichen und Aschen

Der Arbeitslohn für das Ausheben und Schließen der Gräber sowie das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen ist vom Auftragsgeber direkt an den Arbeitsausführenden zu erstatten.